

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 15.03.2012

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende

V e r o r d n u n g

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Maxhütte-Haidhof.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a. die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b. in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teilen am Rande der öffentlichen Straßenin der Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a. auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.
- von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub –insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a. die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - b. die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,00 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
 - c. die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
 - d. die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an den auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- (2) die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- (3) entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 07.10.2004 außer Kraft.

Stadt Maxhütte-Haidhof
Maxhütte-Haidhof, 15.03.2012

Dr. Susanne Plank
1. Bürgermeisterin

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A:

Reinigungsfläche:	Gehbahnen und Entwässerungsrinnen
Kreisstraße SAD 4	in Ponholz (Hagenauer Straße) und Leonberg (Ponholzer Straße und Nittenauer Straße)
Kreisstraße SAD 5	in Pirkensee (Kürnberger Straße, Hauptstraße und Almenhof) in Ponholz (Am Bahnhof, Obagstraße, Richard-Wagner-Straße) und Maxhütte (Regensburger Straße und Burglengenfelder Straße)
Kreisstraße SAD 8	in Maxhütte (Nordgaustraße und Haugshöhe)

Gruppe B:

Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte

Ortsstraßen in Maxhütte-Haidhof:

Adolf-Kolping-Straße
Alfermannweg
Alois-Gall-Straße
Alte Gasse
Alter Postweg
Amalienweg
Am Bahndamm
Am Birkenberg
Am Dorfweiher
Am Haidacker
Am Hohlweg
Am Nußbügl
Am Sandacker
Am Stellwerk
Amselweg
Am Sportplatz
Am Spitzacker
Am Steig
Am Thorgraben
An der Post
Anton-Bruckner-Straße
Apothekengasse
Auf der Maxhöhe
August-Henkel-Straße
Bahnhofstraße
Bayerwaldstraße
Beethovenstraße
Bergmannstraße
Bischof-Ketteler-Straße
Blumenstraße
Brahmsstraße
Breitenzellerstraße
Bruckweg
Buchenweg
Bürgermeister-Gierl-Straße

Bürgermeister-Humbs-Straße
Bürgermeister-Schäffer-Straße
Deglhof
Dorfstraße
Dr.-Bock-Straße
Dr.-Karl-Senft-Straße
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße
Drosselstraße
Eibenweg
Eichelberg
Eichenweg
Eisenstraße
Engelbert-Gstettenbauer-Straße
Ernst-von-Fromm-Straße
Feldholzstraße
Fichtenstraße
Fischbacher Straße
Flurstraße
Föhrenstraße
Franz-Schubert-Straße
Friedenstraße
Friedrich-Beisse-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Flick-Straße
Frühlingstraße
Ganghoferstraße
Gartenweg
Gensbergerstraße
Geschwister-Gruber-Weg
Geschwister-Scholl-Straße
Goethestraße
Grasgasse
Groberbergstraße
Grottengasse
Grubenweg
Gruber-Sperl-Straße
Güterstraße
Haaräckerweg
Haideweg
Hans-Watzlik-Straße
Hans-Böckler-Straße
Heinrich-Heine-Straße
Heldstraße
Helmut-Läpple-Ring
Henry-Goffard-Straße
Hermann-Ehlers-Straße
Hirschlinger Weg
Hüttenstraße
Ibenthann
Imigstraße
Industriestraße
Jahnstraße
Jägerweg
Josefiweg
Josef-Weigl-Straße
Kiefernstraße
Kiesweg

Kirchenstraße
Knappenstraße
Langäckerstraße
Leonberger Straße
Lerchestraße
Lessingstraße
Lisztstraße
Lohäckerstraße
Ludwig-Thoma-Straße
Ludwig-Uhland-Straße
Margeritenweg
Maximilianstraße
Max-Reger-Straße
Moosweg
Mozartstraße
Nelkenweg
Ockerstraße
Ohmstraße
Pacellistraße
Pfaltermühlweg
Pfarrer-Kneipp-Straße
Professor-Kurt-Huber-Straße
Raffastraße
Rathausstraße
Robert-Koch-Straße
Rollbahn
Sackgasse
Schillerstraße
Schulstraße
Schwandorfer Straße
Schwarzerberg Straße
Semmelweisstraße
Steinhof
St.-Barbara-Straße
Stilles Gässchen
Stockäckerweg
Teublitzer Straße
Thujenweg
Unter den Eichen
Villenstraße
Virchowstraße
Waldgasse
Waldschmidtstraße
Weg am Sauforst
Wechselweg
Weiherweg
Weitzäckerstraße
Wiesenstraße
Zum Stadtpark
Zur Austria

Ortsstraßen in Leonberg:

Adalbert-Stifter-Straße

Am alten Friedhof

Am Schießhang

Am Schneidergraben

Am Strieglhof

Auf der Stiegen

Badfeldweg

Berghof

Bergstraße

Biergedweg

Binkenhof

Brunnheim

Burgweg

Bürgermeister-Buckeley-Straße

Bürgermeister-Igl-Straße

Carl-Zeiss-Straße

Eduard-Knauer-Straße

Friedhofstraße

Fürstthof

Glückauf-Straße

Grasinger Weg

Harberhof

Helenenweg

Hochweg

Hölzbergstraße

Hütweg

Johann-Baptist-Schmid-Straße

Kalkofenstraße

Karl-Maag-Straße

Kappl

Kapplstraße

Kreilnberg

Kreuzfeldstraße

Kuchlweg

Lappischweg

Limpergerstraße

Mühlbergstraße

Neumaierweg

Neukappl

Oberer Hammerbügl

Pfarrhofstraße

Ramspauer Straße

Roßbach

Rotdornstraße

Sandstraße

Sinzenhoferstraße

Schlehenweg

Schloßplatz

Sonnwendstraße

Stadlhof

Steigerstraße

Schwester-Rottenkolber-Straße

St.-Leonhards-Platz

Unterer Hammerbügl

Von der Mühle-Eckart-Straße

Wirtsstraße

Ortsstraßen in Pirkensee:

Almenhöhe
Almenstraße
Amberger Straße
Am Kaiserfeld
Am Neuhäusl
Am Stehpoint
Am Steinbruch
Am Trathl
Am Vogelherd
Asamweg
Auweg
Bahnweg
Bannholzstraße
Brunnstubenweg
Buchkernstraße
Dahlienweg
Dreifaltigkeitsweg
Englbrunn
Enzianstraße
Floriansweg
Gebrüder-Grimm-Straße
Gerhard-Hauptmann-Straße
Hochrainstraße
Hufschlag
Hubertusstraße
Irlbründlstraße
Kastanienweg
Kellergasse
Parkstraße
Peter-Rosegger-Straße
Pfarrer-Hien-Straße
Pfarrer-Hopp-Straße
Richterskellerstraße
Rosenstraße
Schilfweg
Sommerau
Spitalstraße
Steinmetz
Stockstraße
Triftweg

Ortsstraßen in Ponholz:

Ahornweg
Alter Pirkenseer Weg
Binkenweg
Brücklhof
Erlenweg
Fliederstraße
Forstweg

Geranienweg
Hagenauer Straße
(v. Poststadl bis FFW Ponholz)
Industriepark Ponholz
Lilienstraße
Lindenweg
Postplatz
Schwarzhof
Sonnenstraße
Regenstauer Straße
Tulpenstraße
Hagenauer Straße
(v. Poststadl bis FFW Ponholz)

Stadt Maxhütte-Haidhof
Maxhütte-Haidhof, 15.03.2012

Dr. Susanne Plank
1. Bürgermeisterin